

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Contribution-Edict, Zu Auffbringung der/ dieß Jahr/ den 8. Septembr. auf dem zu Sternberg gehaltenem Land-Tage/ in Capitibus Propositionis verkündigten Reichs-Hülffe/ und andern Steuern : Von 1ten Octobr. Anno 1712. Biß dito 1713. : Gegeben zu Sternberg den 20. Septembr. 1712.**

Schwerin: bey Johann Lembken, [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880589299>

Druck Freier  Zugang



76

# CONTRIBUTION- EDICT,

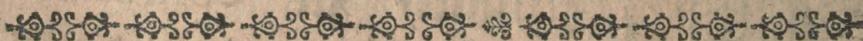
Zu

Auffbringung der / dieß Jahr / den  
8. Septembr. auff dem zu Sternberg ge-  
haltenem Land-Tage / in Capitibus Pro-  
positionis verkündigten Reichs-  
Hülffe / und andern  
Steuern

Vom iten Octobr. ANNO 1712. Bis dato 1713.

Begeben zu Sternberg

den 20. Septembr. 1712.



LEHMBECKEN

Gedruckt bey Johann Lemcken / Fürstl. Meckl.  
Hoff-Buchdr.



48

Von Gottes Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg/ auch Graff zu  
Schwerin/ der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**S**üßen / nechst Entbietung Unsers  
gnädigen Grusses / allen und jeden Un-  
seren Haupt- und Ambt-Leuten / Ber-  
waltern / Küchmeistern / auch denen von  
der Ritterschafft / Bürgermeistern /  
Richtern und Räten in denen Städten / und sonst al-  
len und jeden Unseren Unterthanen / und Landes-Ein-  
gesessenen / Geist- und Weltlichen Standes /  
hiemit zu wissen.

**D**ennach zu continuir-  
und Fortsetzung des / durch  
des Höchsten Verhängniß / leyder!  
noch fortwehrenden schweren Reichs Krie-  
ges

ges wieder die Krohn Frankreich/ den Herzog von Anjou, und deren Adhærenten/ Uns nicht minder als anderen Chur-Fürsten und Ständen oblieget/ das Contingent Unserer Herzogthümer und Landen/ zu der/ von denen dreyen Reichs-Collegiis bewilligten Reichs-Hülffe der 120000. Mann/ imgleichen zu völliger Erlegung des residui von denen/ bey vorigen Land-Tagen indicirten, und bey letztigem Land-Tage in Capite Propositionis 1. 3. & 4. reiterirten/ und de novô verkündigten Reichs-Steuren bezutragen; Und Wir dann/ zu sothanem Ende/ auff dem deßfals zu Sternberg gehaltenen jüngsten Land-Tage/ den 8. Septembr. a. c. den fordersamsten Beytrag/ Mensē Octobri zu beschaffen/ in Capitibus Propositionis gnädigst verkündigen lassen; Solchemnach wird zu Beybringung obiger Reichs- und anderer Steuern/ und daneben des vorerwehnten residui, der Modus Contribuendi, welcher in dem Contribution-Edict vom 7. Octobr. 1707. und vorigen Jahren begriffen ist/ jedoch mit der darin befindlichen restriction, annoch auch dießmahl/ aus Landes-Fürstl. Obrigkeitlicher Macht/ und bekandten Ursachen/ jedoch salvô cujuscunqve jure/ behalten/ und in Krafft dieses hiemit publiciret.

Sehen/ ordnen und wollen demnach/  
daß vor dießmahl

I.

 Rüstlich/ alle Fürstliche Bediente / auff dem Lan-  
de/ von hundert Reichsthaler Besoldung ge-  
ben sollen     ■     =     1. Rthlr. 28. fl. 9. Pf.

Deren Wittwen aber/ wann sie keine Güter  
im Lande haben/ bleiben frey.

II.

Zum andern/ alle Fürstl. Land-Hoff und Hoff-  
Gerichts-Rähte/ wie auch Land-Marschälle / Offi-  
cirer und andere Bediente bey Hofe / und in denen Col-  
legiis, welche Güter im Lande haben / dann folgendes  
die vom Adel und andere Land-Begüterte / wie auch  
Adeliche Wittwen und Jungfrauen / beydes in Städ-  
ten und auff dem Lande / so gleichfals eigene Güter im  
Lande haben / geben von hundert Reichsthaler. Jähr-  
licher Revenuen.     ■     ■     ■     12. Rthlr.

III. Drittens/

### III.

Drittens / die auff dem Lande sich auffhalten  
de vom Adel/Adeliche Wittwen/ Erb- und andere Jung-  
frauen / so ihrer Renten leben / und keine eigene Gü-  
ter haben / geben vor sich und ihre Familie, so sich bey  
ihnen auffhält / von Einhundert Reichsthaler jährlicher  
Revenuen . . . . . 12, Rthlr.

### IV.

Vierdtens. Die Küster auff dem Lande / wann  
sie kein Handwerck haben. . . . . 25. fl. 7. Pf.

Und weilten verlautet / daß die Prediaer und Kü-  
ster auff dem Lande / wieder das Edict, viele **Ziegen**  
halten / so werden sie annoch zu derer Abschaffung an-  
gewiesen; Im mitteltst sollen dieselbe / so bey publici-  
rung dieser Contribution noch **Ziegen** haben / das  
davon steuren / was in dem Neben-Contributions-  
Edict unter heutigem dato und publicato §. 1. gese-  
het ist.

### V.

Fünfftens / die ausser Diensten stehende auff dem  
Lande sich auffhaltende Officirer, vom Obristen bis Cor-  
net und Fändrich inclusive, so ihr Häußlich Wesen /  
auch eigen Feuer und Herd haben / steuren dem Adel  
gleich

gleich / wie im §. 3. versehen / nemlich von hundert Rthlr.  
jährlicher Revenuen. . . . . 12. Rthlr.

## VI.

Sechstens / alle auff dem Lande wohnende / oder  
sich befindende Ambt-Schreiber / Administratores und  
Schreiber / so Aembter oder Güter berechnen / Hoff-  
meistere / Bögde / Fischer / Schützen / Jäger / Vogel-  
fänger / Holz-Bögte / Gärtner / Kutscher / Pfortner /  
Land-Reiter / und andere dergleichen Manns-Personen /  
in specie auch aufwartende Schreiber / Die-  
ner und Knechte / Ausgeberinnen / Warts-Frauen /  
Ammen und andere Weibes Personen / alle übrige  
Knechte / Jungens / Mägde / geben von jedem Rthlr. ih-  
res Lohns / so sie haben / . . . . . 6. fl. 5. Pf.

Und zwar alle vorgemeldte Personen / ohne Un-  
terscheid / sie dienen bey Fürstl. Ministris, Bedienten /  
Adelichen / Geist- und Weltlichen Personen / Magi-  
strat, Bürgern / Bauren / Müllern oder Schäfern.

In so weit nun durch vorstehende zuerlegende  
Contribution das quantum der Reichs-Hülfe und an-  
derer in Capitibus Propositionis erwehnten Steuern /  
nicht völlig beygebracht werden kan / wird / was davon  
abgängig / aus der Contribution genommen / die zu-  
gleich durch das Neben-Edict unter heutigem dato pu-  
bliciret wird.

Wie

Wie aber / nach geschehener gründlichen Erkün-  
digung / und befundenen kundbahren Unvermögen und  
Armut / diejenigen / welche re verâ also beschaffen / und  
miserabiles seyn / daß sie diese Steuer nicht erlegen können /  
(sonsten aber niemand) damit zu übersehen ; So wird  
zwar eines jedes Orths Obrigkeit überlassen / solche da-  
mit zu verschonen ; Jedemoch daß darunter von Ihnen  
kein Unterschleiff gebraucht werde.

Die Contribution, welche Unsere Land-Städte  
und der Modus, nach welchem Sie dieselbe zu obbenan-  
ten Steuern zuerlegen haben / ist dabie nicht eingefüh-  
ret / weilen solches alles mit denenselben schon vereinbah-  
ret und adjustiret ist.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obge-  
seth / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie längstens  
gegen das Mittel oder Ende des instehenden Mo-  
naths Octobris, ein jeder das Seinige / und zwar ben  
Straffe auf des Säumigen Schaden und Unkosten /  
unfehlbahr und ohne fernere Verwarnung ergebender  
Execution, in gangbahrer grober Münze / zu Unser  
Fürstl. Kriegs-Cassa zu Schwerin einliefern sollen.

Unsere Visitatores und Executores sollen auch so  
thane Steuer und Straffe / ohne einigen Verzug / eintret-  
ben und exequiren / und davon nicht eher abweichen / biß  
die Contribuenten von Unser Kriegs-Cassa zu Schwerin  
die Quitung eingebracht / und die Executions-Gebühr  
bezahlet haben.

Damit

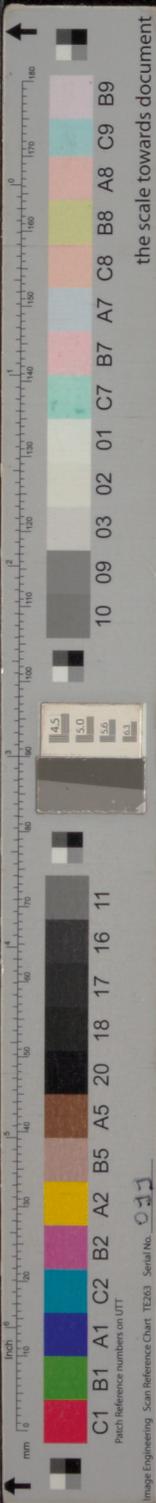
Damit nun dieser Unser Ordnung / in gesehtem  
Termino, ohne einige Säumnis und Behinderung /  
gehorsambst und unfehlbarlich gelebet und nachgese-  
het werden möge; So haben Wir dieselbe / durch gegen-  
wärtiges offene Edict, zu jedermännigliches Wissen-  
schafft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsambst zurichten / und  
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem  
Fall des Saumnis und gebrauchten Unterschleiffs / nicht  
aussen bleiben wird / vorzusehen hat.

Urkündlich / unter Unserm Fürstl. Inseigel / und  
gegeben Sternberg / den 20. Septembr. Anno 1712.

**Friedrich Wilhelm.**





the scale towards document

er / nach geschehener gründlichen Erkün-  
defundenen kundbahren Unvermögen und  
nigen/welche re verâ also beschaffen/ und  
on/das sie diese Steuer nicht erlegen können/  
niemand) damit zu übersehen; So wird  
es Orths Obrigkeit überlassen/ solche da-  
men; Jedemnoch das darunter von Ihnen  
eiff gebraucht werde.

Contribution, welche Unsere Land-Städte  
s, nach welchem Sie dieselbe zu obbenand-  
guterlegen haben / ist dahie nicht eingefüh-  
ches alles mit denenselben schon vereinba-  
hret ist.

n demnach allen und jeden / wie obge-  
gnädigst und ernstlich / das sie längstens  
mittel oder Ende des instehenden Mo-  
ris, ein jeder das Seinige / und zwar ben-  
des Säumnigen Schaden und Unkosten/  
nd ohne fernere Verwarnung ergebender  
n gangbahrer grober Münze / zu Unser  
s-Cassa zu Schwerin einlieferen sollen.

/isitatores und Executores sollen auch so  
und Straffe/ohne einigen Verzug/eintret-  
viren/ und davon nicht eher abweichen/bis  
enten von Unser Kriegs-Cassa zu Schwerin  
ingebracht / und die Executions-Gebühr  
n.

Damit